

Swisscanto (LU)

Verkaufsprospekt | November 2024

Swisscanto (LU)

(im Folgenden «Fonds» genannt)
Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt November 2024

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen sowie im Internet unter www.swisscanto.com kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung

Swisscanto Asset Management International S.A.
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg

Die Swisscanto (LU) Management Company S.A. wurde am 01. Dezember 2006 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Am 16. Mai 2011 wurde an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen, den Namen der Verwaltungsgesellschaft in Swisscanto Asset Management International S.A. zu ändern.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 12. Dezember 2006 veröffentlicht.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 05. Juni 2023 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im Handelsregister Luxemburg (RCS) eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGA»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220,000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Equity Fund
- Swisscanto (LU) Money Market Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

Hans Frey, Schweiz

Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office,
Luxemburg

- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management
International S.A., Luxemburg
- Annemarie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg
- Steve Michel, Leiter Sales Asset Management, Zürcher
Kantonalbank, Schweiz

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Jasna Ofak, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Asset Management

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

Die Verwaltung des Fondsvermögens ist vertraglich der Zürcher Kantonalbank, Zürich, (im Folgenden «Asset Management») übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Das Asset Management hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt. Das Asset Management ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilinhaber anzulegen. Es handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Register-, Transferstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Verwahrstelle des Fonds (die "Verwahrstelle") in Übereinstimmung mit einem Depotbankvertrag vom 18. März 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Depotbankvertrag") sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch handelt als Niederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Kapital von 1.280.677.691,03 Euro, deren eingetragener Sitz sich in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, befindet und die im französischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen ist, unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Darüber hinaus ist sie berechtigt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungsgeschäfte in Luxemburg zu tätigen.

Investoren können auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds den Depotbankvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Führung der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds betraut und hat die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme des Fonds sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften muss die Verwahrstelle:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den OGAW-Vorschriften oder den Vertragsbedingungen erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, den Vertragsbedingungen und den in der Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder den Vertragsbedingungen stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden; und
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern i) bis v) dieses Abschnitts genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder alle Vermögenswerte, die unter ihrer Verwahrung und/oder Aufzeichnung stehen, Korrespondenzbanken oder Drittdepotbanken anvertrauen, welche von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle www.caceis.com/de/regulierung/ verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und möglicherweise auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle, und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen des Fonds und ihrer Anteilhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle eine Politik und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikten vorzubeugen und sie zu überwachen, wenn sie auftreten, und zwar mit dem Ziel:

Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;

Aufzeichnung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten entweder durch:

Rückgriff auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie z. B. getrennte juristische Personen, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder

Durchführung einer Einzelfallprüfung, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen "Chinese Wall", die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilseigner des Fonds zu informieren, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der den Interessenkonflikt begründenden Tätigkeit.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer OGAW-Depotbankfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen des Fonds insbesondere der Dienstleistungen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, vorgenommen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann entlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:
<https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/>.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch gemäss dem Investment Fund Services Agreement vom 01. Juli 2021 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, der

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, im Folgenden «CSSF») zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwert (NAV)-Berechnung und Kundenkommunikation

Swisscanto Asset Management International S.A.

6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt Aufgaben der Fondsbuchhaltung und NAV-Berechnung. Diese Funktionen umfassen im Wesentlichen die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Diese Aufgaben werden von der Swisscanto Fondsleitung AG als Dienstleister ausgeführt und von der Verwaltungsgesellschaft verantwortet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Kundenkommunikation zuständig, welche unter anderem die Erstellung und Bearbeitung des Verkaufsprospekts und der Vertragsbedingungen umfasst.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy,

L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Swisscanto (LU) Erklärungen

1. Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht. Der Fonds wird von der luxemburgischen Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde am 05. Dezember 2006 gegründet und im Januar 2007 mit dem Teilfonds Swisscanto (LU) Capital Protect 2014 erstmals zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigten können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nicht geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 17. Januar 2007 im «Mémorial» publiziert. Der Hinweis auf die letzte

Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 29. November 2024 beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds, Teilfonds oder die Anteilklassen aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500,000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds bzw. einer Anteilkategorie betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds bzw. einer Anteilkategorie. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder

Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar, werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds («Umbrella») Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds oder Gruppen von Teilfonds hinzuzufügen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilinhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt entsprechend an.

1.3 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit Anteilklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilklassen

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilklassen

Die Anlegerkreise der Anteilklassen lauten wie folgt:

a) Anteilklassen A

Anteile dieser Anteilklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilklassen B

Anteile dieser Anteilklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilklassen C

Anteile dieser Anteilklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilklassen D

Anteile dieser Anteilklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilklassen G

Anteile dieser Anteilklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilsklassen L

Anteile der Anteilsklassen L stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes und haben ihren Sitz in Chile oder Peru
- Die Anleger tätigen eine Erstzeichnung in Höhe von mindestens USD 30 Mio. (oder Gegenwert) in der Anteilsklasse L eines einzelnen Teilfonds. Zudem weist der Anteilsbestand jederzeit einen Mindestwert von USD 25 Mio. (oder Gegenwert) auf.

Bei den Anteilsklassen L wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, und
- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Asset Management International S.A. oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, wobei nicht institutionelle Kunden trotz Vermögensverwaltungsmandat ausgeschlossen sind; oder
- Die Anleger haben mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

i) Anteilsklassen S

Anteile der Anteilsklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilsklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

j) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Fondsstrukturen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;

- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert. Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, oder
- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung: Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Teilfondskennzeichnung		Rech- nungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommiss- ion (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets	USD	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection	CHF	L	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			L	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%

1.5 Anlegerprofil

Die Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettovermögenswertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut und sich bewusst, dass Aktienanlagen in Schwellenländern ein im Vergleich zu besser entwickelten Ländern höheres Risiko aufweisen.

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein gemischtes Portfolio von Aktien und verzinslichen Anlagen investieren wollen und einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben. Die Anleger können moderate Schwankungen und einen temporären Rückgang des Nettovermögenswertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken eines gemischten Portfolios vertraut. Es wird eine Absicherungs-Strategie mittels Derivaten eingesetzt, um hohe Kursrückschläge zu vermeiden.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Vermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten- sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik auf eine angemessene Risikostreuung, auf Sicherheit des Kapitals und Liquidität sowie auf Erzielung einer angemessenen Anlagerendite ausgerichtet sind.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass auch festverzinsliche Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der festverzinslichen Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab. Das mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

¹Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administra-

tion Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Im Unterschied zu Wandel- und Optionsanleihen ist bei Contingent Convertible Capital-Anleihen ein Tausch in Aktien in der Regel zwingend, wenn der Emittent die Eigenkapitalquote unterschreitet. Contingent Convertible Bonds werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein branchenspezifisches Risiko ergeben kann.

Auch Aktien-Anlagen unterliegen Risiken. Die Kurse der Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten ab. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

1.6.2 Derivative Instrumente

Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;

- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Bei Anlagen in Derivate auf CO₂-Emissionszertifikate ist zu beachten, dass die Preise von CO₂-Emissionszertifikatsderivaten von der Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach CO₂-Emissionszertifikaten abhängig sind. Zudem unterliegen CO₂-Emissionszertifikate politischen und regulatorischen Unsicherheiten, was die Volatilität der Anlagen erhöhen und somit zu einem höheren Risiko als bei klassischen Anlageformen führen kann. Anlagen in CO₂-Emissionszertifikatsderivate werden in Bezug auf deren Einfluss auf den Klimawandel als neutral betrachtet. Entsprechend werden Anlagen in CO₂-Emissionszertifikatsderivate für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik nicht berücksichtigt.

1.6.3 Teilfonds mit Währungsklassen

Gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Anteilklassen:

Ein Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen kann nicht garantiert werden und es könnte im Einzelfall aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen. Im Falle von gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung überwiegend abgesicherten Anteilklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen wurden. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den

Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen kann.

1.6.4 Anlagen in Schwellenländern/ Entwicklungsmärkten

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Bei Anlagen des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass der Nettovermögenswert eines Zielfonds fehlerhaft berechnet werden könnte. Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen auf die Nettovermögenswertberechnung des jeweiligen Teilfonds, welcher in solche Zielfonds angelegt hat.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

1.6.5 Risiken im Zusammenhang mit REITS

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisüberbretungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen,

Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

1.6.6 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

a) Gegenparteirisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteirisiken, im Falle dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal und auch den Emittenten von Sicherheiten gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität respektive einer guten Bonität für die Sicherheiten. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA-Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihengeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen.

Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)).

Gleichzeitig können ausgeliehene Titel wegen der zusätzlichen Liquidität, die das Securities Lending ermöglicht, zusätzlich von anderen Marktteilnehmern leer verkauft werden, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drücken kann. So

würden Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) **Operationelles Risiko**

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen nicht in der vorgegebenen Frist zurückgeben werden können. In diesem Fall ist die Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

e) **Verwahrrisiken**

Das Verwahrrisiko beschreibt die Möglichkeit des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren des Fonds infolge von Insolvenz, Sanktionen, Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verwahrstelle und etwaigen Unterverwahrstellen.

f) **Rechtliche Risiken**

Rechtliche Risiken können unter anderem dadurch entstehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und/ oder die regulatorischen Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ändern. Für den Fall der Verwertung von Sicherheiten, können zudem aus dem jeweils maßgeblichen Insolvenzgesetz rechtliche Risiken entstehen.

g) **Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken können Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

1.6.7 Risiken im Zusammenhang mit Investitionen im Rohstoffbereich

Die Märkte für Anlagen in Rohstoffe können sich anders als die traditionellen Wertpapiermärkte entwickeln.

Rohstoffbeteiligungen können starken Schwankungen unterworfen und nachhaltigen plötzlichen Fluktuationen ausgesetzt sein.

Neben der Nachfrage nach Rohstoffen sind phasenweise auch erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen können. Im Übrigen sind Rohstoffpreise vorab von der globalen Nachfrage nach den entsprechenden Rohstoffen abhängig. Zudem werden Rohstoffe häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich auf die Produktion, den Umfang des Angebots und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Vor allem bei seltenen Metallen können aufgrund von nicht rationalem Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere den CSSF Rundschreiben 11/512 und 13/559, der CSSF Verordnung 10-4 und den CESR Guidelines 10-788. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert.

Beim Commitment-Ansatz werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance des Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Die Teilfonds streben langfristiges Kapitalwachstum verbunden mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens an.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Sustainable» im Namen sind nachhaltige Investitionen.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Responsible» im Namen sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken als auch zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

«Responsible» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Responsible» im Namen haben, verfolgt das Asset Management im Anlageprozess unter anderem einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Die Analyse in Bezug auf die dargelegten Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt für mindestens 90% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Dabei stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Diese Analysen werden vom Asset Management sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Asset Management aus Nachhaltigkeitssicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen). Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Zudem richtet das Asset Management die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) gemessen. Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz umsetzen, können in nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 investieren.

Sie berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.3 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf Anlagen im Sinne dieses Ansatzes ausgerichtet. Das Asset Management wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

«Sustainable» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Sustainable» im Namen haben, richtet das Asset Management die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Sinne des Artikel 9 (3) der Verordnung (EU) 2019/2088 aus.

Zudem fokussiert sich das Asset Management mit seiner Analyse auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der UN Sustainable Development Goals («SDG») leisten und als nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 qualifiziert werden. Eine positive Beeinflussung der SGDs bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung der 17 SGDs leistet.

Darüber hinaus hat das Asset Management das Ziel, in Titel zu investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt.

Dabei trägt er den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance) Rechnung und berücksichtigt diese systematisch bei der Auswahl der Anlagen.

Bei der Beurteilung stützt sich das Asset Management auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Davon ausgehend, dass sich ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken kann, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Betreffend vom Asset Management aus Nachhaltigkeitssicht als kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten werden überdies umfangreiche Ausschlüsse festgelegt. Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Die Teilfonds, die den Sustainable-Ansatz umsetzen, berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.3 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Das Asset Management wählt Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des Sustainable-Ansatzes genügen.

Die Teilfonds, die diesen Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 9 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products>.

Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Klima-Ausrichtung mittels einer Änderung des Verkaufsprospekts anzupassen oder aufzuheben, falls aufgrund bestimmter Marktsituationen (zum Beispiel stark ansteigende CO₂e-Intensität des Anlageuniversums) die Risiko-Rendite Ziele nicht gewährleistet werden können.

Interne Investment Guidelines

Für die Teilfonds können zusätzliche interne Investment Guidelines bestehen, welche die in diesem Verkaufsprospekt geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

2.2.2 Anlageziel und -politik je Teilfonds

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets

a) Anlageziel

Das Anlageziel des Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets ist es, dass der Anleger an der positiven Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte im Emerging Market Bereich für nachhaltige Anlagen partizipieren kann. Die Emerging Markets sind sogenannte Schwellenländer, d.h. Länder, welche in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung an der Schwelle zu einem industrialisierten Staat stehen, im europäischen, asiatischen, mittel- und südamerikanischen und afrikanischen Raum. Anlagen in diesen Ländern sind mit Risiken verbunden, welche vorne, Ziffer 1.6, unter dem Titel «Risikohinweise» erläutert sind.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt, wobei der Zielwert für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses 7.5% beträgt.

b) Anlagepolitik

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte i.S.v. Ziffer 2.3.1 a) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Emerging Markets haben.

Insgesamt werden mindestens 51% der Vermögenswerte dieses Teilfonds direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert.

Des Weiteren darf der Teilfonds Liquidität gemäss Ziffer 2.3.1 d) halten und in alle anderen in Ziffer 2.3.1 erwähnten Anlagen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Begrenzungen anlegen.

Das Währungsrisiko durch Anlagen in andere Währungen als USD kann durch Devisenterminkontrakte abgesichert werden.

Mindestens 90% der Vermögenswerte des Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Sustainable-Ansatzes angelegt.

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection

a) Anlageziel

Das Anlageziel des Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection besteht darin, dass der Anleger an der Entwicklung eines gemischten Portfolios mit nachhaltigen Investitionen in verschiedenen Anlagekategorien partizipieren kann. Zusätzlich werden derivative Instrumente eingesetzt mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung des Fonds bei fallenden Wertschriftenpreisen insgesamt zu reduzieren.

b) Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, legt der Teilfonds seine Mittel weltweit direkt oder indirekt in variabel und festverzinsliche Wertpapiere, und zu maximal 50% des Gesamtvermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie in übrige Anlagen gemäss Ziffer 2.3.1 h) an. Mindestens 50% des Gesamtvermögens ist in Schweizer Franken (CHF) angelegt oder gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert.

Der Teilfonds tätigt unter anderem Käufe und Verkäufe von Aktien- oder Aktienindexoptionen, die in ihrer ökonomischen Wirkung einem Verkauf der dem Derivat zugrundeliegenden Aktienwerte entsprechen und eine Reduktion des Risikos auf das gesamte Fondsvermögen bewirken. Die ökonomische Wirkung des Verkaufs der zugrundeliegenden Aktienwerte (delta-adjustiert) ist wertmässig begrenzt auf die Höhe des Werts der direkten und indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in Anteile von Zielfonds im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) anlegen.

2.2.3 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet oder sind im Register als Drittland-Referenzindizes bzw. im Register der UK Financial Conduct Authority eingetragen.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik

Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes.

Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt.

Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Das Asset Management hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

6) c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ²	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets	• MSCI Emerging Markets Index TR Net	wesentlich
2.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection	• SARON 1M (BB: SAION) 5% • Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (TR) hedged in CHF (LEGATRCH Index) 60% • ICE BofA Global Corp. Bond Index (TR) hedged CHF (BB: G0BC 10% • Swiss Performance Index (BB: SPI) 10% • MSCI AC World CH (Net) (BB NDUEAWXZ) 15%	wesentlich

² Je nach Anteilklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

Beteiligungswertrechte

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch solche an sog. REITs³ (Real Estate Investment Trusts) und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile,

Partizipations-scheine, Genussscheine, Aktienfonds, Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc., und Ähnliches) sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Verzinsliche Wertpapiere

Unter dem Begriff variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Forderungsrechte von Finanzinstituten, namentlich Contingent Convertible Capital-Anleihen, welche abhängig von vorgeschriebenen Eigenkapitalvorgaben in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können, des Weiteren Obligationen- und Geldmarktfonds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und Ähnliches verstanden.

Ein Teilfonds kann zudem in Delta-1 Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (z.B. EU-Emissionszertifikate) investieren, sofern die Kriterien übertragbarer Wertpapiere im Sinne des Artikel 2 (1) c) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 für die Delta-1 Zertifikate erfüllt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Schuldern muss es sich um erstklassige Banken handeln.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und

³ Hierbei handelt es sich um geschlossene oder offene Fonds gem. Art. 41 (1) e) des OGA-Gesetzes oder um börsennotierte Unternehmen gem. Art. 41 (1) a)-d) des OGA-Gesetzes.

Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Andere Anlagen

Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

h) Flüssige Mittel

Flüssige Mittel sollten sich auf Bankguthaben auf Sicht beschränken, wie z. B. Bargeld, (i) über das jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder ausserordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder (ii) für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes notwendig ist, oder (iii) für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen.

i) Übrige Anlagen

Unter dem Begriff übrige Anlagen werden unter anderem Immobilien, Waren, Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität sowie direkte und indirekte Anlagen in versicherungsbasierte Anleihen (zum Beispiel Insurance linked securities) verstanden. Eine Investition in Immobilien, Waren, Rohstoffe, Edelmetalle und Volatilität erfolgt mittels indirekter Anlagen, Indirekte Anlagen können unter anderem durch den Einsatz von Zielfonds, Derivaten, strukturierte Finanzinstrumente (Zertifikate, Notes, etc.) erfolgen.

Erfolgt eine indirekte Anlage in Immobilien, Waren und Rohstoffe über ein Derivat, muss als Basiswert ein Finanzindex zugrunde liegen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Ein Teilfonds darf weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehaltlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzung von lit. A) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von

Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.

- e) Die in lit. B) genannte 10%-Begrenzung ist für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt, auf maximal 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- f) Die in lit. B) genannte 10%-Begrenzung ist auf maximal 35% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die begeben oder garantiert werden i) von einem Mitgliedstaat der EU, (ii) seinen Gebietskörperschaften, (iii) einem sonstigen westeuropäischen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), (iv) den Vereinigten Staaten von Amerika, (v) Kanada, (vi) Japan, (vii) Australien und (viii) Neuseeland oder (ix) von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, bei welcher einer oder mehrere EU-Staaten Mitglieder sind. Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der unter lit. b) genannten Grenze von 40% ausser Betracht.
- g) **Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist bis auf 100% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, welche von einem Staat begeben oder garantiert werden, sofern**

- **es sich dabei um einen Mitgliedstaat der EU oder um einen OECD-Staat handelt,**
- **der Teilfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und**
- **die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.**

- h) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- i) Beim allen Teilfonds wird das Gesamtrisiko des Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz überwacht. Beim Commitment-Ansatz darf das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko der Teilfonds mit Commitment-Ansatz nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), f), h), j), k) und l) genannten Grenzen nicht überschreiten.

Es wird angestrebt, dass die durch Derivate erzielte Hebelwirkung nicht den achtfachen Wert des Nettovermögens des Teilfonds, d.h. 800%, überschreitet. Die tatsächlich erzielte Hebelwirkung kann allerdings in Folge von Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen über diesem Wert liegen und ist nicht als Risikogrenze anzusehen.

- j) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- k) Vorbehaltlich der unter lit. e), f) und g) formulierten Ausnahmen und ungeachtet der unter lit. b) Satz 1, h) und j) aufgeführten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.

i) Höchstens ein Drittel des Nettovermögens eines Teilfonds darf in Sicht- und Terminanlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d) investiert werden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA i.S.v. Ziffer 2.3.1 e) anlegen.

m)

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung. Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Legt der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Zielfonds an, darf die effektive pauschale Verwaltungskommission, die vom Teilfonds selbst sowie von den Zielfonds, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, insgesamt maximal 4.0% des Nettofondsvermögens betragen

- n) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) investieren, sofern die teilfondsspezifische Anlagepolitik keine anderen Angaben enthält.
- o) Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (etwa bei einer Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen) verbunden ist (im Folgenden «verbundene Zielfonds»), so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren belasten.
- p) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.
- q) Bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds können in Contingent Convertible Instruments angelegt werden.

r) Flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht i.S. von Ziffer 2.3.1 h) ist begrenzt auf 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Beschränkung darf nur dann vorübergehend und für einen Zeitraum überschritten werden, solange dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

s) Anlagen in Delta-1 Zertifikate, bei deren Basiswerten es sich um EU-Emissionszertifikate o.a. Emissionszertifikate handelt, sind auf 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber. Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) direkt in Immobilien oder in von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebene Wertpapiere anlegen;
- c) direkt in Waren und Warenpapiere anlegen;
- d) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

a) Repos

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf

Wertpapierpensionsgeschäfte.b) Kreditaufnahme

Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite

für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

c) Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten

Die Teilfonds können im Rahmen der Anlagepolitik in strukturierte Produkte (Zertifikate) investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente als effiziente Instrumente zur Erreichung des erwünschten Anlagezieles eingesetzt werden. Zertifikate müssen jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Weiter sind solche Geschäfte nur mit Finanzinstituten zulässig, die sich auf solche Transaktionsarten spezialisiert haben.

d) Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

d1) Steuerung von Währungsexposures

Die Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern als auch effizient verwalten. Die Teilfonds dürfen ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Teilfonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Teilfonds erreicht werden.

d2) Steuerung von Zins- und Währungsrisiken

Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften dürfen die Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

d3) Total Return Swaps

Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Im Regelfall sind von 80% bis zu 100% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der

effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger tatsächlich bis zu 110%, der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen.

Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.

d4) Steuerung von Kreditrisiken

Die Teilfonds können auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes im Folgenden «CLN») sowie Techniken und Instrumente (Credit-Default-Swaps im Folgenden «CDS») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.

Ein CLN ist ein strukturierter Schuldtitel mit einem eingebetteten CDS.

CLN werden von mit einem hohen Rating ausgestatteten Finanzinstituten ausgegeben und sind als Wertpapiere / Geldmarktinstrumente zu qualifizieren; in Fällen, in denen die CLN nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, darf in CLN nur innerhalb der 10%-Grenze angelegt werden, die in Ziffer 2.3.2 p) festgelegt wurde. In Fällen, in denen die CLN an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, findet die vorgenannte 10%-Grenze keine Anwendung. Ausserdem finden auf CLN die Anlagebeschränkungen Anwendung, die unter Ziffer 2.3.2 b), e), f), h), j), k) und l) bestimmt sind. Diese rechtlichen Beschränkungen beziehen sich sowohl auf den Emittenten der CLN als auch auf die den CLN zugrunde liegenden Basiswerte.

e) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

f) Wertpapierleihe (Securities Lending)

f1) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte kann für jeden Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen rechtlichen Vorschriften, zur Generierung zusätzlichen Ertrages, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending), welche gemäss Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG

vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie») zulässig sind, anwenden.

- f2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.

f2.1) Principal

Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.

f2.2) Agent

RBC Investor Services Trust ist als Agent für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bestellt worden. Der Agent ist für die Abwicklung des operativen Vorgangs des Verleihens, der Rückforderung der Titel und die Verteilung der Erträge auf die Teilfonds zuständig. Zudem stellt der Agent sicher, dass die Sicherheiten nach dem Bewertungsabschlag in ihrer Höhe ausreichend sind und den Kriterien der Zulässigkeit entsprechen.

- f3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein. Die Risiken, die sich aus dem Securities Lending für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.6.5 «Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.
- f4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden den Teilfonds gutgeschrieben, die an dieser Wertpapierleihe beteiligt sind, abzüglich der Gebühr, die dem Agent für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entrichtet wird. Dem Fondsvermögen fliessen somit 91% der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielten Erträge zu. Die übrigen 9% stehen dem Agent zu.

- f5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagement-prozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

- f6) Bei der Wertpapierleihe können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, der Zielsetzung einer effizienten Portfoliosteuerung sowie im Interesse der Anleger höchstens 60% der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Einsatz kommen. Je nach Teilfonds kann es sich voraussichtlich um bis zu 20% der eingesetzten Vermögenswerte handeln. Den tatsächlichen Wert der investierten Wertpapierleihe im Fondsvermögen kann dem jeweils neusten Jahresbericht (oder Halbjahresbericht) entnommen werden.

g) Sicherheitenverwaltung

- g1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.

- g2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

g2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für

welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;

Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.

g2.2) Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekannten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die Börse, an der das Wertpapier notiert und welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

g2.3) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt. Im Fall der Wertpapierleihe überträgt die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung der Sicherheiten auf den Agent, der sich dafür ebenfalls seiner Unterverwahrstellen bedienen kann.

g2.4) Cash Collateral

Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

g2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

g2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts beträgt.

g2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

g2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

g2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

g3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur Umsetzung geeigneter, konservativer, Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes täglich verändert. Die

gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher Stresstestergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stressteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den

Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder keine dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des entsprechenden Rücknahmepreises zurückzunehmen, sofern die – unter Berücksichtigung schützenswerter Interessen der Anteilhaber oder eines Teilfonds – als notwendig erachtet wird (z.B. wenn sich durch die Rücknahme die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für den Fonds oder die Anteilhaber ausschließen oder verringern lässt).

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauffolgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets wird der die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert am übernächsten Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswertes (Forward pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Partial Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds den

Vertragsbedingungen entsprechend und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet.
Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.
Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst.
- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber vor Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagen, welche durch Zeichnungen sowie Rücknahmen verursacht werden, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Partial Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, welcher einen bestimmten Schwellenwert (dargestellt in Prozent des Nettovermögenswertes) überschreitet, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Partial Swinging Single Pricing», im Folgenden «PSSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Mit der Bestimmung des Swing-Faktors und des Schwellenwerts ist das Pricing Committee beauftragt worden, welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft entscheidet.

Die Höhe des Swing-Faktors basiert auf den historischen Nebenkosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktgerechte Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Die Festlegung des Schwellenwertes basiert auf den historischen Kapitalflüssen des jeweiligen Teilfonds. Der Schwellenwert stellt sicher, dass bei einem grossen Teil der Kapitalströme, bei welchen keine Käufe resp. Verkäufe durch das Asset Management notwendig sind, der Nettovermögenswert auch nicht geschwungen wird. Der Schwellenwert kann im Ermessen des Pricing Committee unter Umständen auch für eine gewisse Periode auf Null festgelegt werden.

Ist ein Teilfonds vor weniger als einem Jahr gegründet worden, werden der Swing-Faktor und der Schwellenwert in Abhängigkeit zu den Besonderheiten dieses Teilfonds festgelegt. Die so simulierten historischen Kapitalflüsse führen zur Festlegung eines für den jeweiligen Teilfonds repräsentativen Wert.

In ausserordentlichen Situationen, wie unüblich hohen Marktschwankungen oder eingeschränkter Marktliquidität, kann sich die Erhöhung oder Reduzierung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds auf tagesaktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen beziehen bzw. auf Werte, die sich aus tagesaktuellen Marktbeobachtungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass im besten Interesse der Anteilhaber die genannte maximale Anpassung vorübergehend überschritten wird. Die Anteilhaber werden entsprechend von der Verwaltungsgesellschaft auf dem üblichen Wege über solch eine Massnahme informiert.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die PSSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die PSSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitages- bzw. Viertagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;

- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der PSSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungstichtag verwenden.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme

anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen der betroffenen Teilfonds. Bei Konversionen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten. Bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile des neuen Teilfonds Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste

ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden

Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden oder Zinserträgen) und/oder aus dem Kapital (dies kann realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) erfolgen. Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital führen zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.5 für Rücknahmen beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% p.a. des Nettovermögens für Anteilsklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des Nettovermögens für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst.

Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben. Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, können, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welchen Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen. Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Bei den Anteilsklassen N, M und S wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fonds erhoben. Folglich wird die Verwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und weitere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der unter Ziffer 1.4.5 oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilinhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel

erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf folgender Internetseite www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Der erste jährlich geprüfte Rechenschaftsbericht wurde zum 30. September 2007 und der erste nicht geprüfte Halbjahresbericht zum 31. März 2007 erstellt.

Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den CHF – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h., der Ausübungspreis der laufenden Optionen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente sowie Swaps. Die Verpflichtungen aus Devisentermin-geschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies in Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilinhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Fall eines Fehlers in der NAV-Berechnung bzw. einer Grenzwertüberschreitung eines Teilfonds werden Anteilinhaber, die über einen Finanzintermediär ihre Anteile erworben haben, darauf hingewiesen, dass ihre Entschädigungsrechte über den Finanzintermediär gesteuert werden. Somit kann eine

Berücksichtigung der individuellen Situation dieser Anteilhaber bei etwaigen Entschädigungszahlungen nicht sichergestellt werden.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com kostenfrei abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

ANHANG

TEILFONDSSPEZIFISCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300OPMC4HNDF3LX85

Version:

November 2024

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 20%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 30%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Quote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinn von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird.

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Zur Sicherstellung dieses Ziels stützt sich das Asset Management nicht auf einen externen Referenzwert, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens abgestimmt ist. Vielmehr stellt das Asset Management unmittelbar innerhalb seines Anlageprozesses sicher, dass die methodischen Anforderungen für EU Paris-alignierte Benchmarks aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (im Folgenden: „VO 2020/1818“) insofern erfüllt werden, als dass das 1.5 Grad Pariser Klimaziel eingehalten wird, indem die jährliche Treibhausgasintensität um mindestens 7.5% zuzüglich Wirtschaftswachstum gesenkt wird, das Verhältnis von "Green" zu "Brown" mindestens das Vierfache der Benchmark beträgt und die von der VO 2020/1818 vorgegebenen Ausschlüsse eingehalten werden.

Im Einklang mit der aktiven Anlagestrategie ohne Bezug auf einen externen Referenzwert werden die Anforderungen der VO 2020/1818 in Bezug auf Exposition zu klimakritischen Sektoren und die Treibhausgasintensität nicht im relativen Vergleich zu einer Benchmark, sondern mittels der absoluten Ziele des Absenkungspfades umgesetzt.

Bei der Berechnung des Klimabsenkpfades wird auf die Verwendung von Scope 3 Treibhausgasemissionen wegen ungenügender Datenqualität und unvollständiger Datenabdeckung verzichtet. Die Datenabdeckung wird fortlaufend durch das Asset Management beobachtet und schnellst- und bestmöglich an den regulatorisch geforderten Standard im Interesse der Anleger angepasst.

2. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Neben der Reduktion der CO₂e-Intensität fokussiert sich das Asset Management auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *

- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion)
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.

3. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 1 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Anlagen, die den unter Ziffern 2 – 3. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,
Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.
Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Emerging Markets haben. Das Währungsrisiko durch Anlagen in andere Währungen als USD kann durch Devisenterminkontrakte abgesichert werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Diese umfassen auch die in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse. Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Dazu untersucht ein proprietäres Analysemodell rund 800 Produkte- und Dienstleistungslösungen auf deren Beitrag zu einem oder mehreren der SDG-Targets. Daraus resultiert eine Matrix mit ca. 70 Lösungen zu den 169 SDG-Targets bzw. den 17 SDGs. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Qualitativ wird diese Auswirkung in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Zum Beispiel betrachten wir im Automobilsektor Elektrofahrzeuge als klimafreundlichere Transportoption (stark positiv)

als Hybridfahrzeuge (positiv). Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit stark positivem Beitrag stammen.

In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird.

5. Anlagen in ESG-Leaders

Zwecks Diversifikation fügt das Asset Management unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche das Asset Management für Unternehmungen berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt das Asset Management deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG Score ≥ 50 . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt.

Weist ein ESG Leader Umsätze auf, welche sich als Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR qualifizieren, werden diese ebenfalls den Nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR zugerechnet. Da es jedoch keine Mindestumsatzanforderungen für ESG-Leader gibt, ist dieser Anteil typischerweise deutlich tiefer als bei den SDG-Leadern.

6. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

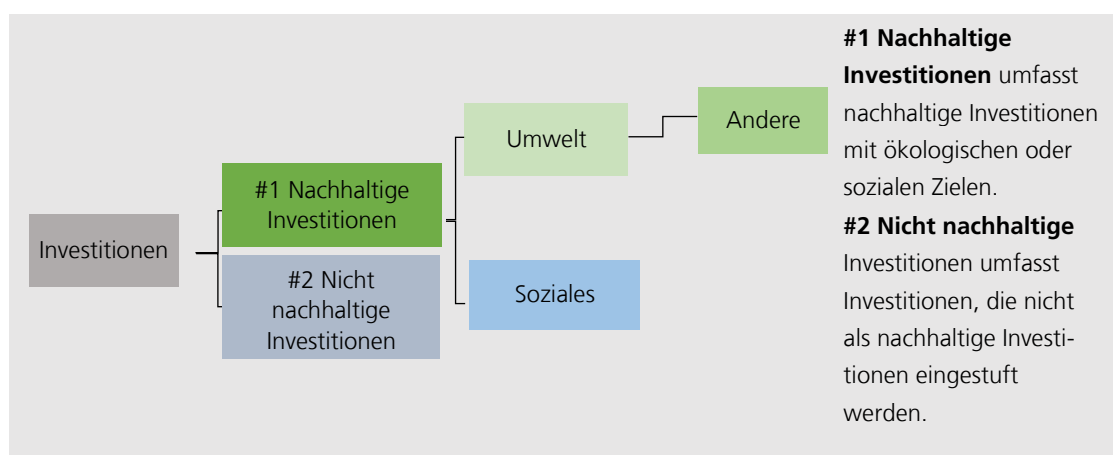


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (1) Reduktion der CO₂e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (2) Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO₂e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet (#1 Nachhaltige Investitionen). Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) zu investieren.

Das Asset Management investiert mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Davon entfallen 20% in Umwelt und 30% in Soziales.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



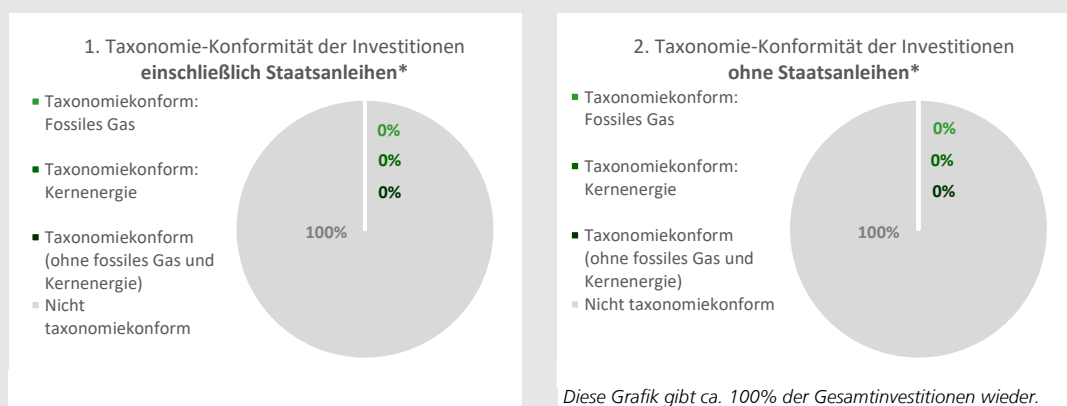
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 20% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 30% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben. Es werden keine Investitionen ausser nachhaltige Investitionen getätigt. Ausgenommen sind Derivate und flüssige Mittel.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0338548034>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300NXYIFOG03PY542

Version:

November 2024

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ 10%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ 10%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Quote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinn von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird.

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Zur Sicherstellung dieses Ziels stützt sich das Asset Management nicht auf einen externen Referenzwert, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens abgestimmt ist. Vielmehr stellt das Asset Management unmittelbar innerhalb seines Anlageprozesses sicher, dass die methodischen Anforderungen für EU Paris-alignierte Benchmarks aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (im Folgenden: „VO 2020/1818“) insofern erfüllt werden, als dass das 1.5 Grad Pariser Klimaziel eingehalten wird, indem (i) die jährliche Treibhausgasintensität um mindestens 7.5% zuzüglich Wirtschaftswachstum gesenkt wird, (ii) das Verhältnis von "Green" zu "Brown" (wie im Zwischenbericht zu Klimabenchmarks und ESG Offenlegungen der EU Technischen Experten Gruppe (TEG) zu Nachhaltige Finanzierung beschrieben) mindestens das Vierfache der Benchmark beträgt und (iii) die von der VO 2020/1818 vorgegebenen Ausschlüsse eingehalten werden.

Im Einklang mit der aktiven Anlagestrategie ohne Bezug auf einen externen Referenzwert werden die Anforderungen der VO 2020/1818 in Bezug auf Exposition zu klimakritischen Sektoren und die Treibhausgasintensität nicht im relativen Vergleich zu einer Benchmark, sondern mittels absoluter Ziele umgesetzt, indem die CO₂e-Intensität der Anlagen gesenkt wird (verfolgen eines Klimaabsenkpades).

Bei der Berechnung des Klimaabsenkpades wird auf die Verwendung von Scope 3 Treibhausgasemissionen wegen ungenügender Datenqualität und unvollständiger Datenabdeckung verzichtet, bis eine bessere Datenabdeckung vorhanden ist.

2. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Neben der Reduktion der CO₂e-Intensität fokussiert sich das Asset Management auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *

- Angereichertes Uran *
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion) **
- Betrieb von nuklearen Anlagen **
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren **
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven **
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz) **
- Förderung von Erdgas **
- Förderung von Öl **
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben **
- Herstellung von Flugzeugen **
- Fluggesellschaften **
- Kreuzfahrtgesellschaften **
- Gentechnik (GVO-Freisetzung) **
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht **
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft **
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zudem (weitere) Staaten mit:

- Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als „not free“ in den jährlich veröffentlichten Berichten „Freedom in the World“ von Freedom House Washington, DC) ***
- Anwendung der Todesstrafe ***
- Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP) ***
- Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) ***
- Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen ***
- Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ***

- CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International ***
- Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind ***

Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden, solange die Grenzen der VO (EU) 2020/1818 unmittelbar für alle Assets auf Projektebene gelten. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

*** Green Bonds, Social Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond, Social Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green Bonds, Social Bonds bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Social Bonds dienen der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

3. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") und zweckgebundene Finanzierungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt. Bei zweckgebundenen Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten wird geprüft, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs auswirken.

Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 1 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den

Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Anlagen, die den unter Ziffern 2 – 3. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Asset Management bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird es ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert weltweit direkt oder indirekt in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere. Anlagen in Aktien sowie übrige Anlagen sind auf maximal 50% beschränkt. Mindestens 50% des Fondsvermögens ist in CHF angelegt oder gegen CHF abgesichert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Diese umfassen auch die in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse. Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Dazu untersucht ein proprietäres Analysemodell rund 800 Produkte- und Dienstleistungslösungen auf deren Beitrag zu einem oder mehreren der SDG-Targets. Daraus resultiert eine Matrix mit ca. 85, davon rund 70 positive und 15 negative Lösungen zu den 169 SDG-Targets bzw. den 17 SDGs. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDGs auswirkt. Qualitativ wird diese Auswirkung in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen.

Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Zum Beispiel werden im Automobilsektor Elektrofahrzeuge als klimafreundlichere Transportoption (stark positiv) als Hybridfahrzeuge (positiv) betrachtet. Zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten gelten als nachhaltige Investitionen, falls sich die beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs auswirken. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen oder mit zweckgebundenen Finanzierungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit stark positivem Beitrag stammen. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird. Ebenfalls gelten zweckgebundene Finanzierungen als SDG-Leader. Aufgrund der Umsatzanforderungen zur Aufnahme in das Anlageuniversum tragen SDG-Leader in der Regel in hohem Masse zu den nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR bei.

5. Anlagen in ESG-Leaders

Zwecks Diversifikation fügt das Asset Management unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche das Asset Management für Unternehmungen und Staaten berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt das Asset Management deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG-Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG-Score ≥ 50 und Staaten mit einem ESG-Score ≥ 66.67 . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt.

Weist ein ESG-Leader Umsätze auf, welche sich als nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR qualifizieren, werden diese ebenfalls den nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR zugerechnet. Da es jedoch keine Mindestumsatzanforderungen für ESG-Leader gibt, ist dieser Anteil typischerweise deutlich tiefer als bei den SDG-Leadern.

6. Anlagen in Themen-Adopters

Ebenfalls zu den Nachhaltigen Investitionen werden Unternehmen gezählt, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy und Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als

sogenannte Circular Economy Adopters bzw. als Digital Economy Adopters beigefügt. Für Circular Economy Adopters werden basierend auf u.a. Recyclingquoten, Abfallverringerung, Takeback-Initiativen, Ecodesign-Policies, Offenlegung von Recycling-Anteilen in Produkten/Verpackungen ein Circular Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Circular Economy Adopters. Für Digital Economy Adopters werden basierend auf Kriterien aus dem Operations- bzw. Policy Bereich wie unter anderem der Höhe der Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation des Unternehmens, der Integration einer digitalen Strategie in das gesamte Geschäftsmodell des Unternehmens, dem Grad der Prozessautomatisierung bei Kunden- und Mitarbeiteraktivitäten ein Digital Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Digital Economy Adopters.

7. ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden. Der ESG Score wird zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

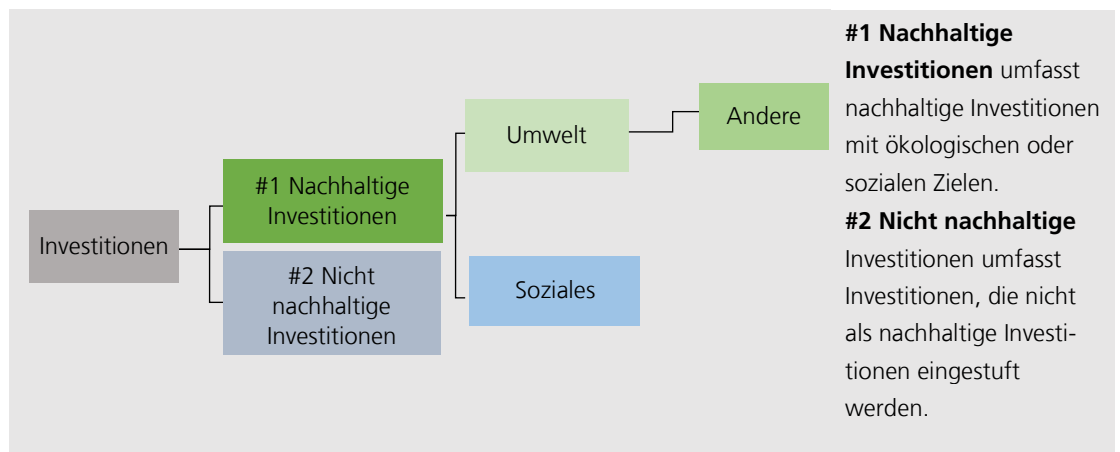


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (i) Reduktion der CO₂e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (ii) nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO₂e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet (#1 Nachhaltige Investitionen). Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) zu investieren.

Das Asset Management investiert mindestens 20% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Davon entfallen 10% in Umwelt und 10% in Soziales.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

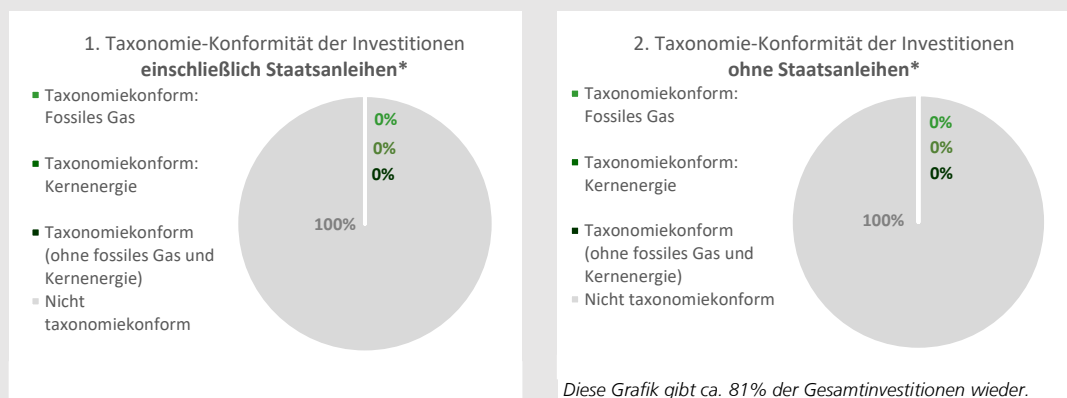
- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 10% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 10% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben. Es werden keine Investitionen ausser nachhaltige Investitionen getätigt. Ausgenommen sind Derivate und flüssige Mittel.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0562145853>.

Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Fondsdokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin, der Zahlstelle sowie im Internet auf www.swisscanto.com und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch bezogen werden.

Publikationen

- a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch und können auch auf www.swisscanto.com aufgerufen werden.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.
- c) Wird bei einem Teilfonds der Nettovermögenswert mit der Anwendung der «Partial Swinging Single Pricing»-Methode («PSSP»-Methode) gemäss Ziffer 3.2 des Verkaufsprospektes berechnet, hat dies zur Folge, dass der publizierte Nettovermögenswert ein modifizierter Nettovermögenswert ist.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a) Retrozessionen
Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen.
Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Abklärung der Kundenbedürfnisse und Zeichnungsvoraussetzungen;
 - Prüfungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
 - Abgabe von Informationsmaterial;
 - Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vertriebssträgers;

- Betreuen der bestehenden Kundenbeziehungen, Anfragen abklären und beantworten;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Rahmen der Vertriebstätigkeit in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.